

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 048-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.122

Eingereicht am: 26.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 730/2015 vom 10. Juni 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



ISO-Zertifizierung des MIDI-Handlungsfelds „Asylbereich“

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das Handlungsfeld der MIDI im Asylbereich mit ISO- Zertifikat auszustatten
2. die Zusammenarbeit mit den im Asylbereich tätigen Partnerorganisationen nach ISO zu zertifizieren
3. die Leistungsverträge für die Betreuung der Asylsuchenden nach ISO-Zertifikat möglichst an nicht-gewinnorientierte Institutionen zu vergeben

Begründung:

Die mangelnde Asylstrategie hat die bisherige Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Migration und Personenstand (MIP) und dessen für den Asylbereich zuständigen Abteilung MIDI sowie den die Zentren für Asylsuchende (ZA) führenden Partnerorganisationen erheblich beeinträchtigt.

Zu oft und kurzfristig werden die Entscheide geändert. Geschäftsabläufe sind nicht festgelegt und funktionieren nicht nach einer bestimmten Ordnung. Die 2012 festgelegte Perimeter-Zuständigkeit für die Leistungsvergaben wurde in den letzten Jahren nicht berücksichtigt (z. B. Vergabe von ZA Burgdorf).

Eine ISO-Zertifizierung könnte die Arbeit von MIDI bemerkenswert erleichtern. ISO (International Standardization Organization) ist eine internationale Organisation, die sich mit Standardisierung befasst. ISO-Zertifizierung legt die Mindestanforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System) fest, denen eine Organisation zu genügen hat. Die Einführung eines QM-Systems ist eine strategische Entscheidung einer Organisation. Kriterien der ISO-Zertifizierung sind u. a. die Verantwortlichkeit der Führung, Einbeziehung der beteiligten Personen, der systemorientierte Managementansatz, kontinuierliche Verbesserungen, ein sachbezogener Entscheidungsfindungsansatz.

Um die Kriterien der ISO-Zertifizierung zu erfüllen, müsste MIDI einen gewissen Aufwand betreiben, eine Zertifizierung würde den Dienst aber auch aufwerten und von Fehlentscheidungen schützen. Eine ISO-Zertifizierung der Handlungsfelder von MIDI würde auch seinen Partnerorganisationen zugutekommen.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend weist der Regierungsrat die vom Motionär in der Begründung monierte Kritik einer „mangelnden Asylstrategie“ entschieden zurück. Der Regierungsrat befasste sich am 12. November 2014 im Rahmen einer Klausur vertieft mit organisatorischen Fragen im Asyl- und Integrationsbereich. Er beauftragte in der Folge die Polizei- und Militärdirektion (POM) mit RRB 155/2015 vom 11. Februar 2015, zusammen mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) die Stossrichtung „*Integration von Beginn an durch die GEF und konsequenter und schneller Vollzug durch die POM*“ und die damit verbundene Übergabe der Asylsozialhilfe von der POM an die GEF im Rahmen eines Projektes weiterzuverfolgen. Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass sehr wohl eine Strategie besteht.

Betreffend die ebenfalls erwähnte Perimeterzuständigkeit gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass es sich bei der im Sommer 2014 eröffneten Notunterkunft in Burgdorf um eine Zivilschutzanlage handelt, die gestützt auf die Erklärung der Notlage im Asylwesen vom 25. Juli 2014 eröffnet wurde. In dieser Notlage wurden jene Organisationen berücksichtigt, die am schnellsten in der Lage waren, den Zentrumsbetrieb aufzunehmen und dies vorgängig verbindlich zusicherten.

Zu Ziffern 1 und 2

Eine ISO-Zertifizierung dient – wie der Motionär in seiner Begründung richtigerweise darlegt – dazu, die Mindestanforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem festzulegen. Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) hat die Vorgaben an sein Qualitätsmanagementsystem und an die Wirksamkeitsprüfung per 1. Januar 2015 aktualisiert¹. Das Konzept des MIP lehnt sich in weiten Teilen den Vorstellungen des Staatssekretariats für Migration bezüglich der Finanzaufsicht und Wirksamkeitsprüfung über die Bundesbeiträge im Asyl- und Flüchtlingsbereich an.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass damit die Forderungen in den Punkten 1 und 2 sinngemäss erfüllt sind. Der Regierungsrat sieht keinen weitergehenden Handlungsbedarf und lehnt die vom Motionär geforderte ISO ab.

¹ s. Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern (http://www.pom.be.ch/pom/de/index/migration/schutz_vor_verfolgung-asyl/publikationen_downloads.assetref/dam/documents/POM/MIP/de/MIDI/ANG-Weisung_2015.pdf.)

Zu Ziffer 3

Alle Leistungserbringer sind bei der Erfüllung ihres Auftrags an die einschlägigen Rechtsvorgaben und die darin enthaltenen Qualitätsvorgaben gebunden, zu nennen ist beispielsweise die Direktionsverordnung vom 29. April 2010 über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (BSG 860.611.1). Weiter ist das MIP als Auftraggeber weisungsbefugt. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern.

Die POM ist für die Ausrichtung der Sozialhilfe an Personen des Asylbereichs zuständig. Sie kann diese Aufgabe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerinnen oder Träger übertragen (Art. 4 Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz, EG AuG und AsylG; BSG 122.20). Für die Vergabe von Aufträgen zur Führung künftiger Zentren werden selbstverständlich sämtliche Anbieter ungeachtet ihrer Rechtsform berücksichtigt. Eine Beschränkung der Auftragsvergabe auf nicht gewinnorientierte Anbieter ist im EG AuG und AsylG nicht vorgesehen. Der Regierungsrat hat diese Haltung bereits in den Antworten auf die Motionen 120-2012 Imboden und 194-2012 Kneubühler dargelegt. Er sieht keinen Anlass, darauf zurückzukommen.

An den Grossen Rat